

bildet die Darstellung von Vorbildern, Propheten und weissagenden Schriftstellen. Die Bilder (im Ganzen 36) müssen jedem Kunstsfreunde große Bewunderung abnöthigen, und je mehr sich der Beschauer in den Sinn der Bilder vertieft, desto größere Freude wird er an denselben finden. Der Preis ist bei dem Kunstwerthe der Bilder ein sehr geringer.

Via crucis seu quatuordecim stationes Calvariae. Quas imagines Professor Joannes Klein depinxit. Ratisbonae sumptibus Friderici Pustet. 45×32. Preis M. 16.80.

Mit wahrer Freude machen wir auf diesen Cyclus von Bildern aus dem Leiden Christi aufmerksam. Wenn der alte Spruch gilt, daß Bilder die belehrendsten Bücher sind für das Volk, so ist dies ganz besonders bei diesen Klein'schen Passionsvorstellungen der Fall; sie ergreifen mächtig das Herz. Die mit gedämpften Farben colorirten Bilder sind auf Goldgrund aufgetragen, sie sind nicht überladen, die Figuren sind deutlich, weithin sichtbar — der Klein'sche Kreuzweg gibt einen schönen und außerbaulichen Zimmerschmuck ab, ist auch zur Anbringung in Kapellen und Oratorien vorzüglich geeignet.

Jugendblätter für Unterhaltung und Belehrung. Unter Mitwirkung vieler Jugendfreunde herausgegeben von Isabella Braun. Mit 4 color. Lithographien und vielen Illustrationen in Holzschnitt. Jahrgang 1884. (30. Jahrgang.) Braun und Schneider in München. 8°. 568 Seiten, elegant in rother Ldw. gbd. M. 5.50.

Im Allgemeinen sind die „Jugendblätter“ sehr gut redigirt — für Kinder besserer Stände ein prächtiges Unterhaltungs- und Belehrungsmittel; wir möchten wenigstens den uns vorliegenden Band, der nebenher gesagt, ganz herrlich ausgestattet ist, mehr der deutschen, resp. preußischen Jugend überlassen — ihr wird die Begeisterung für den „Großen König“ Friedrich II. besser anstehen; in der Katzenstudie „Miez, Murr, Miezenchen“ ist von den Tugenden dieser Katzenthiere ganz in der Brehm'schen Manier erzählt.

Zur Geschichte des Sterbabslasses.

Von Franz X. Schöberl, Decan in Laibstadt, Bayern.

I. Dem Papste steht das Recht zu, nicht bloß Ablässe zu ertheilen, sondern auch zu bestimmen, wann, wie und wie oft dieser oder jener Ablauf gewonnen werden könne. So haben die Päpste seit unvordenklichen Zeiten einen vollkommenen Ablauf für die Sterbenden verliehen; jedoch die Bestimmungen über die Art und Weise, denselben zu gewinnen, waren je nach verschiedenen Zeiten und einzelnen Fällen verschieden. Manchmal wurde der Sterbabslass verliehen für die vermutete Todesgefahr (etiamsi tunc mors non subsequatur); manchmal konnte derselbe nur einmal in der wirklichen Todesstunde (in vero articulo mortis,) manchmal öfter und in jeder neuen Todesgefahr (toties quoties incideris in mortis articulum,) also in der vermuteten und in der wirklichen Todesgefahr gewonnen werden.

Ausangs war es der Papst allein, welcher den Sterbabschaff an bestimmte, besonders verdienstvolle Personen ertheilte, mochten dieselben nun in Rom selbst oder auswärts mit dem Tode ringen. Später wurde die Vollmacht, den vollkommenen Sterbabschaff zu ertheilen, auch den verschiedenen Bischöfen der Welt und andern bevorzugten Geistlichen verliehen unter dem allgemeinen Ausdruck: „*Indulgentiam plenariam in articulo mortis.*“

Schon im 17. Jahrhunderte erhoben sich nun bei den Moralisten Zweifel darüber, wie dieser nicht näher bestimmte Ausdruck: „*in articulo mortis*“ zu verstehen sei, und ob der Sterbabschaff nur im wirklichen Augenblicke des Todes (*in vero articulo mortis*) oder auch schon in der Todesgefahr, wenn der Eintritt des Todes nur vermuthet wird (*in praesumpto mortis articulo*), oder bei jeder neuen Todesgefahr und im wirklichen Augenblicke des Todes (*in praesumpto et in vero articulo mortis*) gewonnen werden könne. Demnach wurde damals an die römische Ablaffcongregation die Anfrage gestellt: *Utrum indulgentia plenaria in articulo mortis, quae sine alia declaracione adjecta concedi solet, in vero mortis articulo accipienda sit, an in praesumpto an demum in utroque?*

Aus Rom erfolgte hierauf unterm 23. April 1675 die kurze und bündige Declaration: „*In vero tantum articulo.*“ Die römische Antwort würde also, wenn die gestellte Frage darin wiederholt wird, genau so lauten: Wenn der Papst jemanden die Vollmacht gibt, den Sterbabschaff zu ertheilen unter dem allgemeinen Ausdruck: *Indulgentiam plenariam in articulo mortis*, ohne eine nähere Erklärung über das Wann und Wie beizufügen; so ist darunter jedesmal ein vollkommener Ablaff zu verstehen (*accienda est*), welcher nicht in jeder Todesgefahr, sondern nur im wirklichen Augenblicke des Todes (*in vero tantum mortis articulo*) gewonnen werden kann. Auf dieser Entscheidung gründet die Sententia communis der Moralisten, daß der Sterbabschaff nicht in dem Moment, in welchem er ertheilt wird, sondern erst beim wirklichen Eintreten des Todes gewonnen wird. In welchem Stadium der Krankheit der Sterbabschaff vom Priester zu spenden sei, darüber war hier gar nichts angefragt, darüber war also in dieser Declaration auch gar nichts entschieden. Wenn auch theoretisch feststand, daß der Sterbabschaff nur im wirklichen Augenblicke des Todes gewonnen werde, so hat sich gleichwohl die allgemeine Praxis dahin gebildet, denselben in der Todesgefahr (*in articulo mortis praesumpto*) zu ertheilen, wie ja der Papst selber, ohne den wirklichen Augenblick des Todes abzuwarten, gewissen Personen, von denen er hört, daß sie in Todesgefahr sind, den Sterbabschaff mündlich und nach auswärts sogar durch schriftliche Mittheilung spendet.

II. In neuester Zeit sind die Moralisten bei ihrem Studium über den Sterbabschluß wieder auf die römische Declaration vom 23. April 1675 gestoßen, und weil auf deren geschichtliche Entstehung nicht Rücksicht nehmend, haben sie den Text mißverstanden, haben das darin vorkommende „Accipienda est“ mit „empfangen“ und das „Concedi“ mit „gespendet werden“ übersetzt, so daß die Declaration nach dieser Uebersetzung etwa so lauten würde: „Der vollkommene Abschluß in der Todesstunde, welcher gewöhnlich ohne eine andere Erklärung gespendet wird, darf nur in der wirklichen Todesstunde empfangen werden.“ So aufgefaßt wäre die Declaration vom 23. April 1675 offenbar eine entschiedene Verwerfung unserer allgemeinen Praxis, nach welcher der Sterbabschluß nicht erst im Augenblicke des Todes, sondern bereits in der muthmaßlichen Todesgefahr und meistens zugleich mit den Sterbsacramenten gespendet wird.

Ein Moraltheologieprofessor aus Mecheln, welcher sich seinen Zweifel über diesen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis nicht lösen konnte, hat nun der römischen Abschluß-Congregation folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

1) An, non obstante S. C. Indulgentiarum declaratione 23. Aprilis 1675, quae habet „Indulgentiam plenariam in articulo mortis in vero tantum articulo accipi“, haec Indulgentia seu Benedictio apostolica (quamvis in vero articulo mortis tantum lucranda ut supponitur) impetrari tamen jam potest simul ac quis versatur in periculo mortis prudenter existimato seu rationabiliter praesumpto, ita ut servari queat hic existens consuetudo eandem concedendi, quando exeuntia sacramenta conferuntur, sive magis urgens periculum exspectari possit sive non?

2) Quodsi ad primum respondeatur negative, an saltem in dubio, utrum Benedictio apostolica debito tempore fuerit concessa, haec urgente magis periculo, iterari potest in eadem infirmitate, ideo quod forte prior concessio fuerit invalida ob defectum veri mortis articuli?

Die heil. Abschluß-Congregation antwortete hierauf unterm 12. Juni 1884 ganz kurz:

Ad primum: standum declarationi dd. 23. April. 1675. ad secundum provisum in primo.

Das heißt auf deutsch: Es hat sein Verbleiben bei der Declaration vom Jahre 1675. Wäre diese richtig verstanden worden, so hätten solche Zweifel nicht entstehen, solche Anfragen nicht gestellt werden können.

Der Mechliner Professor und andere mit ihm lasen jetzt die Declaration vom 23. April 1675 nochmal, übersetzten aber wieder das „Accipere“ mit „empfangen“ und das „Concedi“ mit „spenden“

und kamen dadurch zum Schlusse: „Also es bleibt dabei, der Sterb-
ablaß kann und darf nur mehr im wirklichen Augenblicke des Todes
gespendet und empfangen werden.“ Freilich ein solcher Schluß war
ganz dazu angethan, unter dem Seelsorgsclerus die größte Beun-
ruhigung hervorzurufen, weil unter dieser Voraussetzung die bis-
herige Spendung des Sterbablasses in den meisten Fällen ungültig
gewesen wäre und für die Zukunft eine solche Spendung fast un-
möglich würde, da ja der Priester den verus articulus mortis oft
gar nicht kennt oder bei demselben nicht gegenwärtig sein kann.

Zur Beruhigung sowohl der ablaßpendenden Priester als auch
der sterbenden Empfänger wollen wir nun den klaren Nachweis
liefern, daß die fragliche Declaration von 1675 mit der Zeit, wann
der Sterbelaß gespendet werden soll, gar nichts zu schaffen hat,
folglich für unsere Praxis der Ablaßertheilung ohne alle Bedeutung
ist. Um diesen Nachweis zu erbringen, brauchen wir nur die Wörter
„accipere und concedi“ richtig zu übersetzen und den Relativsatz
quae sine alia declaratione adjecta concedi solet“ — in's ge-
hörige Licht zu stellen.

Das Wort „accipere“ hat verschiedene Bedeutungen. Es heißt
allerdings auch empfangen; aber in unserem Falle kann es diese
Bedeutung nicht haben. „Indulgentia accipienda est“ kann hier
unmöglich heißen: Der Ablaß muß empfangen werden. Denn vor
allem ist der Ausdruck „Indulgentiam accipere“ der Kirchensprache
fremd; man sagt wohl: einen Ablaß gewinnen (lucrari), aber nicht
einen Ablaß empfangen. Daß hier nicht vom Ablaß empfangen die
Rede ist, geht schon daraus hervor, daß beim Zeitwort nicht der
Indicativ, sondern das Gerundivum gebraucht ist. Indulgentia
accipienda est, der Ablaß muß empfangen werden. Demnach
würde die Anfrage gelautet haben: „Muß der Sterbablaß im
wirklichen Augenblick des Todes oder in der muthmaßlichen Todes-
gefahr oder in beiden empfangen werden?“ Eine solche Anfrage in
der Gerundivform kann von einem Theologen vernünftiger Weise
gar nicht gestellt werden. Es müßte offenbar, damit der Satz einen
Sinn habe, in der Indicativform gefragt werden: „An indulgentia
accipitur?“ Wie denn auch der Meckliner Professor den Text
der Declaration abgeändert und in seiner Citation das Gerundivum
beseitigt hat. (An non obstante declaratione 23. April. 1675
quae habet „Indulgentiam plenariam in articulo mortis in vero
tantum articulo accipi“, etc.) Es heißt aber im ursprünglichen
Texte: Accipienda est. Dieses Gerundivum allein schon verbietet,
daß „accipere“ hier mit „empfangen“ zu übersetzen.

Noch mehr verbietet dieses der Relativsatz: „quae sine alia
declaratione adjecta concedi solet“ Diejenigen, welche das „Indul-
gentia accipienda est“ mit Ablaßgewinnen übersetzen, lassen diesen

Relativsatz, weil ihnen absolut unverständlich, meistens ganz weg. Denn was soll das heißen: „Muß der Sterbablaß, welcher gewöhnlich ohne eine andere Erklärung gespendet wird, in der wirklichen oder muthmaßlichen Todesstunde oder in beiden gewonnen werden?“

Durch all' diese Unzukünftigkeiten werden wir gezwungen, das „accipere“ nicht mit „empfangen“, sondern in einem anderen Sinne zu übersetzen. In der Sprache nicht bloß der Scholastiker, sondern auch der lateinischen Classiker hat das Wort „accipere“ die Bedeutung von „nehmen, so und so verstehen“, besonders wenn es sich darum handelt, in welchem Sinne dieser oder jener Ausdruck aufzufassen sei. Nun aber haben wir schon gleich eingangs dargelegt, daß in der Anfrage nach Rom um eine „Erklärung“ gebeten wurde, in welchem Sinne der Ausdruck „Indulgentia plenaria in articulo mortis“ zu verstehen und zu nehmen sei (accienda est). Deshalb wird auch die römische Antwort nicht ein Decret, eine Entscheidung, sondern ausdrücklich eine Erklärung genannt. „Standum declarationi dd. 23. April. 1675.“ Folglich sind wir vollberechtigt, das Wort „accipere“ hier ganz im Geiste der lateinischen Sprache mit „nehmen, verstehen“ zu übersetzen.

Dadurch erst gelangt auch der Relativsatz „quae sine alia declaratione adjecta concedi solet“, zum richtigen Verständnisse. Früher nämlich haben die Päpste einen Sterbablaß verliehen, aber zugleich die Declaration beigefügt, ob man denselben einmal oder öfter (toties quoties), ob in der muthmaßlichen oder wirklichen Todesstunde oder in beiden gewinnen könne. Später aber wurde der Sterbablaß gewöhnlich unter der allgemeinen Formel „Indulgentia plenaria in articulo mortis“ und ohne jede weitere Erklärung (sine alia declaratione adjecta) verliehen, so daß im Laufe der Zeiten Zweifel entstanden, in welchem Sinne der Ausdruck „Indulgentia in articulo mortis“ zu nehmen sei. Diese Zweifel wurden durch die ein für allemal gegebene Declaration vom 23. April 1675 gelöst. Damit ist auch entschieden, daß das „concedi solet“ nicht auf das Ablaßpenden durch den Priester, sondern auf das Ablaßbewilligen durch den Papst bezogen werden müsse, so daß die Uebersetzung der römischen Declaration von 1675 zu lauten hat: „Der vollkommene Ablaß in der Todesstunde, welcher gewöhnlich ohne weitere Erklärung bewilligt wird, ist als Ablaß in **vero** tantum mortis articulo zu nehmen.“

Weil nun die Zweifel des Mechliner Professors, welche auf diese Declaration gestützt werden wollten, darin nicht die geringste Begründung hatten, darum wurde ihm von Rom ganz zutreffend geantwortet: „Standum declarationi dd. 23. April. 1675.“

III. Durch die Zweifel des Mechliner Professors, durch seine Anfrage in Rom und noch mehr durch die hierauf erfolgte Antwort der Ablaß-Congregation vom 12. Juni 1884 wurden nicht bloß die Seelsorgspräster, sondern auch die Professoren der Moraltheologie in unruhige Bewegung versetzt, so daß über diese Frage in den theologischen Zeitschriften verschiedener Länder (auch in der Linzer Quartalschrift 1886 I. S. 47—56) ausführlich verhandelt wurde. Allerseits war man darüber einig, daß der Sterbablaß nur im wirklichen Augenblicke des Todes gewonnen werden könne, daß aber die Spendung des Sterbablasses auch in der mutmaßlichen Todesstunde ihre Berechtigung habe und durch die allgemeine Praxis gerechtfertigt sei. Da man jedoch bei all' diesen Lösungsversuchen von jener falschen Uebersetzung der römischen Declaration von 1675 ausging, wollte es nirgends recht gelingen, den Widerspruch der Praxis mit der irrig verstandenen Declaration zu beseitigen. Das Gefühl der Unsicherheit bezüglich der gültigen Spendung des Sterbablasses verbreitete sich vielmehr in immer weitere Kreise, ja bis in die vielen der Propaganda untergebenen Länder, so daß sich Se. Eminenz der Cardinalpräfect der Propaganda veranlaßt sah, zur Beruhigung der Missionäre folgende Frage an die hl. Congregation der Ablässe vorzulegen: Utrum Benedictio Apostolica cum Indulgentia plenaria in articulo mortis dari possit post collata extrema Sacra menta, quum periculum quidem mortis adest, non tamen imminens? Die am 18. December 1885 im Vatican versammelte Congregation antwortete Affirmative mit dem Besitze, „daß diese Antwort, der Natur der Sache entsprechend, für alle kranken Christgläubigen, die sich in Todesgefahr befinden, Geltung habe.“ Diese Entscheidung wurde am folgenden Tage von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. bestätigt. Rom hat gesprochen, die Zweifel über den Sterbablaß sind gelöst und die Ruhe der Geister ist in allen Ländern zurückgekehrt.

Wir haben daraus ein Doppeltes gelernt: einerseits, wie viel Zweifel und Beunruhigung das Missverständniß eines einzigen Wortes in der Welt anstiften kann; andererseits wie Rom sich in seinen Anschauungen über den Sterbablaß immer gleich geblieben ist, indem die drei hierüber erlosenen Entscheidungen vom 13. April 1675, vom 12. Juni 1884 und vom 19. December 1885 sich nicht widersprechen, sondern vielmehr gegenseitig erklären und ergänzen.
